

**Bewerbungsbedingungen
des
Bundesministeriums für Bildung und Forschung
für die Bearbeitung von Angeboten bei nationalen Vergabeverfahren
Stand: 02.11.2011**

Allgemeines

Die ausschreibende Stelle verfährt nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL), Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/ A)“, Abschnitt 1, ohne dass diese Vertragsbestandteil und einklagbares Recht auf Anwendung wird.

Diese Bewerbungsbedingungen gelten, soweit in der konkreten Ausschreibung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Bezüglich der Vertragspreise findet die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

Für den Teilnahmewettbewerb gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend.

1 Form und Zustellung der Angebote

- 1.1 Angebote bedürfen grundsätzlich der Schriftform und sind in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.
- 1.2 Für die Abgabe der Angebote sind ggf. die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) übersandten Vordrucke zu verwenden (gilt nicht für Nebenangebote). Eine Ausfertigung der Angebotsvordrucke ist für die Unterlagen des Bieters bestimmt. Schriftliche Angebote und Erklärungen sind zu unterschreiben.
- 1.3 Angebote/Teilnahmeanträge sind – soweit nichts anderes bestimmt wird – an das

**Bundesministerium für Bildung und Forschung
Heinemannstraße 2
53175 Bonn**

zu senden.

- 1.4 Angebote/Teilnahmeanträge sind grundsätzlich in einem doppelten Briefumschlag zuzustellen. Der innere Umschlag muss verschlossen sein und mit den Angaben

**Angebot/Teilnahmeantrag – Nicht öffnen!
BMBF/Aktenzeichen der Angebotsaufforderung...,
Angebot über ... (Art der Leistung/Maßnahme),
Ablauf der Angebotsfrist am ... (Datum)**

beschriftet sein. Der äußere, ebenfalls zu verschließende Umschlag trägt nur die Anschrift des BMBF.

- 1.5 Bei nachträglichen Berichtigungen oder Änderungen der Angebote finden die vorstehenden Punkte Nr. 1.1 bis 1.4 ebenfalls Anwendung.
- 1.6 Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

2 Angebotskosten

Für die Bearbeitung der Angebote und der ggf. geforderten Muster/Proben wird keine Vergütung gewährt. Angebotsunterlagen und Muster sind kostenfrei zuzusenden.

3 Fristen

- 3.1 Angebote müssen vor Ablauf der Angebotsfrist im BMBF eingegangen sein. Sie können bis zum Ablauf der Angebotsfrist schriftlich in allen für deren Einreichung vorgegebenen Formen zurückgezogen werden. Nachträgliche Berichtigungen oder Änderungen sind ebenfalls nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist möglich.
- 3.2 Die Bieter sind ab dem Ende der Angebotsfrist bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an ihre Angebote gebunden.

4 Inhalt der Angebote

- 4.1 Angebote müssen vollständig sein. Sie müssen die Preise in Euro und die sonstigen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Änderungen an den Eintragungen des Bieters müssen zweifelsfrei sein. In den Angebotsunterlagen sind Zusätze oder Änderungen weder an dem vorgeschriebenen noch an dem vorgedruckten Text zulässig.
- 4.2 Soweit Erläuterungen zur Beurteilung der Angebote für erforderlich gehalten werden, sind diese auf gesonderter Anlage beizufügen.
- 4.3 Änderungsvorschläge oder Nebenangebote – sofern nicht ausgeschlossen – müssen auf gesonderter Anlage abgegeben werden und sind als solche deutlich zu kennzeichnen und zu beschreiben.
- 4.4 Bei Angeboten mit einem Gesamtbetrag von mehr als 25.000,00 Euro haben die Bieter folgende Erklärung abzugeben (ggf. im Rahmen einer beigefügten Bietererklärung):
- über das Vermögen kein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet bzw. die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,
 - das Unternehmen befindet sich nicht in Liquidation,
 - sie nachweislich keine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Bewerber/Bieter in Frage stellen,
 - die Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurden,
 - sie nicht wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden sind.
- Unzutreffende Erklärungen haben den Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb zur Folge.
- 4.5 Angebote bzw. Angebotsvordrucke und Anlagen sind mit der Anschrift der Bieter sowie mit Datum und Unterschrift zu versehen. Angebotsvordrucke sollen wegen der Rechtsverbindlichkeit der Vertragsbedingungen auch dann unterschrieben abgegeben werden, wenn nur Nebenangebote auf gesondertem Blatt abgegeben werden.
- 4.6 Beabsichtigen Bieter, Angaben aus den Angeboten für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts zu verwerten, so ist in den Angeboten darauf hinzuweisen.
- 4.7 Die Vergabe- und Vertragsunterlagen dürfen nur zur Erstellung der Angebote verwendet werden; jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist ohne die ausdrückliche Genehmigung der ausschreibenden Stellen nicht gestattet.
- 4.8 Bieter haben – auch nach Beendigung der Angebotsphase – über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Sie haben hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter/innen sowie einbezogene Unterauftragnehmer und Lieferanten zu verpflichten. Weitergehende, insbesondere datenschutzrechtliche Regelungen, sind dem Einzelfall vorbehalten.

5 Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

5.1 Den Angeboten sind zugrunde zu legen:

- die Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen des BMBF in der jeweils aktuellen Fassung,
- die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen“, - Teil/B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) – VOL/B, in der zum Zeitpunkt der Ausschreibung gültigen Fassung.

Diese werden im Fall des Zuschlags Vertragsbestandteile.

5.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen / Liefer- und Zahlungsbedingungen des Bieters finden **keine** Anwendung und werden nicht Bestandteil des Vertrages.

6 Weitergabe an Unterauftragnehmer

Bewerber/Bieter sollen sich insbesondere bei Großaufträgen bemühen, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie sie es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren können. Der Bieter hat daher Art und Umfang der Leistung anzugeben, die er an Unterauftragnehmer übertragen will. § 4 Nr. 4 VOL/B bleibt unberührt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge kleine und mittlere Unternehmen zu berücksichtigen.

7 Bietergemeinschaften

Angebote von Bietergemeinschaften finden nur Berücksichtigung, wenn die Bietergemeinschaft mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abgeben, in der jeweils

- alle Mitglieder benannt sind,
- die Bildung einer Bietergemeinschaft im Auftragsfalle erklärt wird,
- alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigter Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages bezeichnet wird.

8 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.

9 Nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote; Proben und Muster

9.1 Angebote gelten als nicht berücksichtigt, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt worden ist.

9.2 Das BMBF teilt den erfolglosen Bietern nach Zuschlagserteilung auf deren schriftlichen Antrag hin die Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes und den nicht berücksichtigten Bewerbern die Gründe für die Nichtberücksichtigung mit.

9.3 Das BMBF informiert nach Beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändiger Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb für die Dauer von 3 Monaten über jeden vergebenen Auftrag ab einem Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer auf Internetportalen oder seinen Internetseiten.

9.4 BMBF behält sich vor, Informationen zurückzuhalten, wenn die Weitergabe den Gesetzesvollzug vereiteln würde oder sonst nicht im öffentlichen Interesse läge oder die berechtigten Geschäftsinteressen von Unternehmen oder den fairen Wettbewerb beeinträchtigen würde.

- 9.5 Wünschen Bieter die Rückgabe von Unterlagen, die die Angebote ergänzen (z.B. Testergebnisse, Anwendungshandbücher, Proben oder Muster), so haben sie dieses innerhalb von 12 Werktagen nach Ablehnung der Angebote oder durch Hinweis im Anschreiben zum Angebot zurückzufordern. Das BMBF haftet bei Proben und Mustern nicht für Wertminderung oder Verlust, die ohne grobes Verschulden als Folge notwendiger Prüfungen oder während der Rücksendung an die Bieter entstehen.

10 Aufhebung des Vergabeverfahrens

Die Aufhebung des Vergabeverfahrens wird den Bewerbern/Bietern unter Bekanntgabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

11 Bevorzugte Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten

Bei der Vergabe von Aufträgen (unterhalb der EU-Schwellenwerte) wird nach den „Richtlinien für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 10.Mai 2001“ verfahren.

Dies bedeutet, dass bei ebenso wirtschaftlichen Angeboten anerkannte Werkstätten für Behinderte und anerkannte Blindenwerkstätten im Sinne der Richtlinie bevorzugt werden. Das ist der Fall, wenn ihr Angebotspreis den des wirtschaftlichsten (und nicht bevorzugten) Bieters um nicht mehr als 15 vom Hundert übersteigt.

Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstätte für Behinderte ist gegenüber den Vergabestellen durch Vorlage der von der Bundesanstalt für Arbeit ausgesprochenen Anerkennung zu führen. Der Nachweis der Eigenschaft als Blindenwerkstätte wird durch Vorlage der Anerkennung im Sinne der §§ 5 und 13 des Blindenwarenvertriebsgesetzes erbracht.

Der Nachweis der Eigenschaft als bevorzugter Bewerber im Sinne dieser Richtlinien kann durch eine entsprechende Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes der Einrichtung erbracht werden. Wird eine solche Bescheinigung in dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die die betreffende Einrichtung vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder jeder anderen befugten Behörde des betreffenden Staates abgibt. In den Staaten, in denen es eine derartige eidesstattliche Erklärung nicht gibt, kann dies durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden. Die zuständige Behörde oder der Notar stellen eine Bescheinigung über die Echtheit der eidesstattlichen oder feierlichen Erklärung aus.

12 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

12.1 Gerichtsstand ist Bonn

12.2 Ergänzend gelten die deutschen Rechtsvorschriften